

Zugangs- und Zulassungsordnung
für den Masterstudiengang Spiritual Care M.A.
an der Universität Münster
vom 18.12.2023

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4, 49 Abs. 6, 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. 2014, S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. August 2023 (GV. NRW. S. 1072), sowie des § 10 Abs. 6 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz 2019 – HZG) vom 29. Oktober 2019, zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2021 (GV. NRW. S. 1180), hat die Universität Münster folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Spiritual Care M.A. an der Universität Münster.

§2

Termine, Fristen, Unterlagen

(1) Das Zugangs- und Zulassungsverfahren findet jeweils vor Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters statt. Der Antrag auf Zulassung ist beim Studierendensekretariat der Universität Münster zu stellen. Die Frist zur Stellung des Antrags richtet sich nach der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (VergabeVO NRW) und der Ordnung zur Regelung zulassungsrechtlicher Fragen in der Universität Münster. Die Bewerbung erfolgt über das elektronische Bewerbungsportal der Universität Münster. Der Antrag auf Zulassung für das Wintersemester ist bis zum 15.07. beim Studierendensekretariat der Universität Münster einzureichen. Die Bewerberin/Der Bewerber muss folgende Bewerbungsunterlagen einreichen bzw. hochladen:

1. Nachweis der Allgemeinen oder einer einschlägig fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung.
2. Nachweise über das Vorliegen eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses gemäß § 4 Abs. 1. Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis gemäß § 4 Abs. 1 vor, so muss ein vorläufiges Zeugnis eingereicht werden, in das mindestens die Noten der ersten fünf Semester (mindestens 120 Leistungspunkte) eingegangen sind. Darin muss die zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichte Durchschnittsnote nachgewiesen werden. Wird kein vorläufiges Zeugnis von der Hochschule erstellt, genügt das Transcript of Records. Das Abschlusszeugnis gemäß § 4 Abs. 1 ist im Falle der Zulassung bei der Einschreibung vorzulegen.

3. Nachweise über ausreichende Sprachkenntnisse gemäß § 4 Abs. 1.
4. Tabellarischer Lebenslauf.
5. Nachweis über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (z.B. Transcript of Records).
6. Nachweis über ein absolviertes, mindestens zweiwöchiges Pflegepraktikum oder eine gleichwertige, im Rahmen eines Studiums, einer Ausbildung oder im Beruf erworbene praktische Erfahrung im klinischen Bereich. Der Nachweis kann bis zur Einschreibung nachgereicht werden.
7. Ggf. weitere Unterlagen als Nachweis für die in § 7 Abs. 1. Nr. 2 genannten Kriterien: Nachweise über ehrenamtliche Tätigkeiten, Berufstätigkeit, Berufsausbildung, Zertifikate über Weiterbildungen und Ausbildungen etc.
8. Ggf. Unterlagen, die das Vorliegen einer besonderen Härtefallsituation im Sinne des § 7 Abs. 3 belegen (z.B. Behindertenausweis).
9. Ggf. Sprachnachweise über ausreichende Kenntnisse der deutschen und englischen Sprache i.S.v. § 4 Abs. 7 und 8.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist abzulehnen, wenn er nicht fristgerecht eingeht. Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn die Unterlagen gemäß Abs. 1 unvollständig sind.

§3

Auswahlkommission

(1) Für die Feststellung der Zugangsvoraussetzungen und die Durchführung des Zugangs- und Zulassungsverfahrens bildet der Fachbereichsrat des Fachbereichs 01 eine Auswahlkommission aus hauptamtlichen Mitgliedern des Fachbereichs.

(2) Die Auswahlkommission besteht aus drei Vertreterinnen/Vertretern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einer Vertreterin/einem Vertreter der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und einer Vertreterin/einem Vertreter der Studierenden. Die/der Vorsitzende und ihre/seine Stellvertreterin/Stellvertreter müssen aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer stammen. Für alle Mitglieder der Auswahlkommission mit Ausnahme der/des Vorsitzenden und ihrer/seiner Stellvertretung wird eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, für studentische Mitglieder ein Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder ihre/seine Stellvertretung, anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden oder bei ihrer/seiner Abwesenheit die Stimme der Stellvertreterin/des Stellvertreters.

(4) Die Sitzungen der Auswahlkommission sind nichtöffentlich. Die Mitglieder der Auswahlkommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Über die Prüfung und Beratung der Auswahlkommission wird eine Niederschrift angefertigt.

§4

Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudium Spiritual Care M.A. ist neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Einschreibung die Absolvierung eines fachlich einschlägigen Studiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern, das mit einem Bachelor oder

einem anderen berufsqualifizierenden Abschluss (Diplom, Staatsexamen etc.) erfolgreich beendet wurde.

(2) Fachlich einschlägig im Sinne von Satz 1 ist ein Studium der evangelischen Theologie, Religionspädagogik oder Gemeindepädagogik im Umfang von mindestens 40 LP an einer deutschen oder ausländischen Hochschule. Fachlich einschlägig ist auch ein Studium der Humanmedizin, Pflegewissenschaft, Zahnmedizin, Hebammenwissenschaft im medizinischen Bereich im Umfang von mindestens 40 LP an einer deutschen oder ausländischen Hochschule.

(3) Ebenfalls einschlägig ist ein Studium in einem mit Abs. 2 S. 1 fachverwandten theologischen Studiengang an einer deutschen oder ausländischen Hochschule, wenn folgende Studieninhalte im Umfang von mindestens 40 LP nachgewiesen werden können: Bibelkunde, Grundlagen in Ethik und Dogmatik sowie Exegese und Hermeneutik des Alten und Neuen Testament.

(4) Ebenfalls einschlägig ist ein Studium in einem mit Abs. 2 S. 2 fachverwandten medizinischen, gesundheitswissenschaftlichen oder therapeutischen Studiengang an einer deutschen oder ausländischen Hochschule, wenn folgende Studieninhalte im Umfang von mindestens 40 LP nachgewiesen werden können: Terminologie, Geschichte, Theorie und Ethik der Medizin, Organisationskunde, medizinische Fachgebiete, Krankheitsbilder und Hygiene.

(5) Abschlüsse an Hochschulen außerhalb der Europäischen Union werden vom Studierendensekretariat auf ihre Äquivalenz überprüft. Bei Zweifeln über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes wird ein Gutachten des Sekretariats der ständigen Konferenz der Kultusminister der Bundesrepublik Deutschland über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse eingeholt.

(6) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudium Spiritual Care ist ebenfalls ein mindestens zweiwöchiges Praktikum im Bereich der Pflege oder eine gleichwertige, im Rahmen eines Studiums, einer Ausbildung oder im Beruf erworbene praktische Erfahrung im klinischen Bereich.

(7) Für Bewerberinnen/Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist eine weitere Zugangsvoraussetzung der Nachweis von für die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache. Der Nachweis wird gemäß den Bestimmungen der DSH-Prüfungsordnung der Universität Münster erbracht. Der Nachweis ist nicht erforderlich für Bewerberinnen/Bewerber, deren Muttersprache Deutsch ist.

(8) Für Bewerberinnen/Bewerber ist eine weitere Zugangsvoraussetzung der Nachweis von für die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ausreichenden Kenntnissen der englischen Sprache. Die Kenntnisse gelten als ausreichend, wenn sie dem Niveau B2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ entsprechen. Der Nachweis ist nicht erforderlich für Bewerberinnen/Bewerber, deren Muttersprache Englisch ist oder die zum Zeitpunkt der Einschreibung einen englischsprachigen Bachelorstudiengang absolviert haben.

§5

Feststellung der Zugangsvoraussetzungen

(1) Die Auswahlkommission stellt anhand der mit dem Antrag einzureichenden Unterlagen und Zeugnisse fest, ob die Bewerberin/der Bewerber die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 4 erfüllt.

(2) Liegt im Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis vor, ist es ausreichend, wenn das vorläufige Zeugnis (§ 2 Absatz 1 Satz 5 Nr. 2) eine den Anforderungen an die Abschlussnote entsprechende Note ausweist oder sich gegebenenfalls aus dem Transcript of Records eine solche Note errechnen lässt.

(3) Sofern die Zugangsvoraussetzungen bei einer Bewerberin/einem Bewerber als nicht erfüllt betrachtet werden, sind die Gründe zu dokumentieren.

§6

Zulassung ohne Auswahlverfahren

Übersteigt im Studiengang Spiritual Care M.A. die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, nicht die im Rahmen einer Zulassungsbeschränkung bestehende Anzahl an Studienplätzen, so werden die zugangsberechtigten Bewerberinnen/Bewerber ohne weitere Prüfung zugelassen.

§7

Auswahlverfahren

(1) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber für den Studiengang Spiritual Care M.A., die die Zugangsvoraussetzungen nach § 4 erfüllen, die Zahl der für den Studiengang zur Verfügung stehenden Studienplätze, wird die Auswahl der Bewerberinnen/der Bewerber nach folgendem Verfahren getroffen.

1. Die im Zeugnis gemäß § 2 Absatz 1 Satz 6 Nr. 1 ausgewiesene Note wird mit einem Punktwert zwischen 0 und 60 versehen.
2. Weitere für den Masterstudiengang Spiritual Care M.A. einschlägige Qualifikationen werden mit bis zu 40 Punkten versehen. Dabei werden nach pflichtgemäßem Ermessen der Auswahlkommission
 - a) Einzelnoten/Fachnoten des ersten akademischen Abschlusses aus solchen Fächern, die für die Themenbereiche des Faches Spiritual Care relevant sind, mit bis zu 10 Punkten,
 - b) Ergebnis eines Gesprächs oder anderer mündlicher Verfahren, die von der Hochschule mit den Bewerberinnen und Bewerbern durchgeführt werden, um Aufschluss über deren Eignung für das gewählte Studium und den angestrebten Beruf zu erhalten mit bis zu 10 Punkten,
 - c) Art einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben (z. B. Altenpflege, Krankenpflege, Sozialassistent etc.) mit bis zu 10 Punkten und
 - d) besondere Vorbildungen, praktischen Tätigkeiten, außerschulischen Leistungen oder außerschulischen Qualifikationen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben (z. B. ehrenamtliche Tätigkeit im Hospiz oder im Bereich der Betreuung und Begleitung von Menschen), mit bis zu 10 Punkten

versehen. Bei besonders herausragenden Leistungen können im Einzelfall für eines oder mehrere der oben genannten Kriterien bis zu 20 Punkte vergeben werden, wobei die Gesamtpunktzahl von 40 nicht überschritten werden darf.

(2) Bei der Vergabe der Punkte nach Absatz 1 Nr. 1 ist folgendes Schema zu verwenden:

Note	1,0	1,1	1,2	1,3	1,4	1,5	1,6	1,7	1,8	1,9	2,0
Punktwert	60	58	56	54	52	50	48	46	44	42	40

Note	2,1	2,2	2,3	2,4	2,5	2,6	2,7	2,8	2,9	3,0
Punktwert	38	36	34	32	30	28	26	24	22	20

Note	3,1	3,2	3,3	3,4	3,5	3,6	3,7	3,8	3,9	4,0
Punktwert	18	16	14	12	10	8	6	4	2	0

(3) Die Punktzahlen gemäß Absatz 1 werden addiert. Aufgrund der so ermittelten Werte wird eine Rangliste erstellt. Die Bewerberinnen/Bewerber werden beginnend mit dem besten Wert zu den vorhandenen Studienplätzen zugelassen. Bei Notengleichheit entscheidet das Los über die Platzierung auf der Rangliste.

§8

Abschluss des Verfahrens

(1) Erfüllt eine Bewerberin/ein Bewerber die Zugangsvoraussetzungen und wird sie/er zum Studiengang Spiritual Care M.A. zugelassen, so wird ihr/ihm dies und die Zuweisung eines Studienplatzes unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens durch die Rektorin/den Rektor bekanntgegeben. Im Falle des § 2 Abs. 1 Satz 5 Nr. 2 wird der Bewerberin/dem Bewerber die Zulassung unter dem Vorbehalt bekanntgegeben, dass das Zeugnis gemäß § 4 Abs. 1 zum Zeitpunkt der Einschreibung vorgelegt wird. Im Fall des § 2 Abs. 1 Satz 6 Nr. 6 S. 2 wird der Bewerberin/dem Bewerber die Zulassung unter dem Vorbehalt bekanntgegeben, dass der Nachweis zum Zeitpunkt der Einschreibung vorgelegt wird.

(2) Sofern auf Grund einer Rangliste zum Masterstudiengang zugelassen wurde, setzt die Rektorin/der Rektor der Bewerberin/dem Bewerber eine Frist für die Abgabe der Erklärung, ob die Bewerberin/der Bewerber den Studienplatz annimmt. Lehnt die Bewerberin/der Bewerber den angebotenen Studienplatz ab, wird dieser der/dem auf der Rangliste Nächstplatzierten zugewiesen. Versäumt die Bewerberin/der Bewerber innerhalb der Annahmefrist die Erklärung gemäß Satz 1 abzugeben, gilt dies als Ablehnung.

(3) Wird eine Bewerberin/ein Bewerber nicht zum Studium zugelassen, so gibt die Rektorin/der Rektor ihr/ihm dies bekannt und erteilt auch darüber Auskunft, ob die Zugangsvoraussetzungen erfüllt wurden. Die Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Eine Einschreibung an der Universität Münster kann nur erfolgen, wenn die Zulassung dem Studierendensekretariat gemeinsam mit dem Antrag auf Einschreibung fristgemäß vorgelegt wird. Im

Übrigen findet die Einschreibungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster bzw. der Universität Münster in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§9

Zuweisung Kohorten

(1) Die Studierenden werden abhängig von ihrem grundständigen Studiengang in zwei Kohorten eingeteilt: „Kohorte G“ (= Studierende mit einem gesundheitsberuflichen Hochschulabschluss, d.h. medizinische, pflegewissenschaftliche, therapeutische und fachverwandte Abschlüsse entsprechend § 4 Abs. 2 und Abs. 4) und „Kohorte T“ (= Studierende mit einem theologischen oder fachverwandten Abschluss nach § 4 Abs. 2 und 3).

(2) Die Zuweisung wird von der Auswahlkommission vorgenommen und erfolgt mit der Einschreibung an der Universität Münster.

§10

Täuschung

(1) Hat eine Bewerberin/ein Bewerber in dem Zugangs- und Zulassungsverfahren getäuscht oder falsche oder gefälschte Unterlagen nach § 2 und § 4 eingereicht bzw. hochgeladen und wird diese Tatsache erst nach der Zulassung bekannt, wird die Zulassung zurückgenommen. Die Rücknahme ist nur innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe möglich.

(2) Belastende Entscheidungen sind der Bewerberin/dem Bewerber unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der Bewerberin/dem Bewerber Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.

§11

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster in Kraft. Sie gilt erstmalig für das Zugangs- und Zulassungsverfahren für das Wintersemester 2024/2025.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Münster vom 13.12.2023. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder

Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 18.12.2023

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s